



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes  
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0006-07-13

=RSS-E 4/07

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer Rolf Krappen, Peter Huhndorf, Mag. Jörg Ollinger und Helmut Hofbauer in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 14. Juni 2007 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED] gegen

[REDACTED] beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, der Antragsgegnerin zu empfehlen, eine Provision in Höhe von € 16.000.- an die Antragstellerin zu bezahlen, wird abgewiesen.

**Begründung**

Der Schlichtungsstelle liegt folgender Sachverhalt vor: Die Antragstellerin hat über Wunsch des Versicherungsnehmers eine Verbesserung der bisherigen Versicherungsverträge (Einschluss der Induktionsschäden mit Prämienverbesserungen für den Versicherungsnehmer) am 28.10.2006 bei der Antragsgegnerin eingebracht und dafür vorläufige Deckung erlangt. Diese habe aber eine zeitwidrige Kündigung durch den vom Versicherungsnehmer nachträglich bevollmächtigten Makler [REDACTED] vom 28.11.2006 zum 1.1.2007 trotz 3-monatiger Frist akzeptiert.

Die Antragsgegnerin behauptet, einem Ersuchen des Versicherungsnehmers vom 28.9.2006 auf Verkürzung der Kündigungsfrist von 3 auf einen Monat zum 31.12.2006 Folge gegeben zu haben. Gegen die Richtigkeit dieser Darstellung hat der Antragsteller nichts entgegengesetzt, so dass diese Darstellung der Antragsgegnerin der Entscheidung zugrunde zu legen ist.

Verfahrensgegenständlich ist zwar nur die Haftpflichtversicherung, doch dies ist nicht entscheidungsrelevant. Aus den vorgelegten Polizzen kann entnommen werden, dass die von der Antragstellerin vermittelten, vom 1.8.2002 bis 1.1.2013 vereinbarten Versicherungen jährlich gekündigt werden können.

Der zwischen Antragstellerin und Antragsgegnerin für die vorliegenden Verträge zugrunde gelegten Maklerklausel ist zu entnehmen, dass die Kündigungsfrist 3 Monate beträgt und sich der Vertrag um jeweils ein Jahr verlängert, sofern der Vertrag nicht mit 3-monatiger Frist zum 1.1. gekündigt wird. Weiters sind beide Parteien berechtigt, den Versicherungsvertrag mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum 1.1. zu kündigen.

Rechtlich folgt:

Bei mehrjährigen Verträgen ohne Einräumung einer vorhergehenden Kündigungsmöglichkeit endet der Folgeprovisionsanspruch des Versicherungsmaklers mit Ablauf der vereinbarten Vertragszeit oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (1 Ob 278/02 t, 6 Ob 86/02 v).

Wird wie hier eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit vereinbart, so kann damit der Versicherungsvertrag vereinbarungsgemäß vorzeitig beendet werden und erlischt dementsprechend auch der Provisionsanspruch des vermittelnden Versicherungsmaklers früher. Dieser Fall ist der Beendigung

eines mit einer fixen Vertragsdauer im Ergebnis gleichzuhalten, weil hier die Vertragsdauer absichtlich variabel gewählt wurde.

Nach ordnungsgemäßer Kündigung bzw. Beendigung des Vertrages steht es dem Versicherungsnehmer frei, durch einen anderen Makler einen zweckgleichwertigen Vertrag abzuschließen, weil ja das alte Versicherungsverhältnis ordnungsgemäß beendet wurde und der Provisionsanspruch des Altmaklers damit erloschen ist.

Anders verhält es sich nur, wenn der Versicherer eine zeitwidrige Kündigung durch den Versicherungsnehmer oder einen Neumakler annimmt, ohne dass hierfür ein wichtiger Grund vorläge, in diesem Fall bleibt der Provisionsanspruch des Altmaklers für die ursprünglich vereinbarte Vertragsdauer gegenüber dem Versicherer für die ursprüngliche Laufzeit bestehen. Zur Annahme einer zeitwidrigen Kündigung ist der Versicherer vertraglich nicht verpflichtet. Eine solche zeitwidrige Kündigung liegt hier aber nicht vor.

Äußert ein Versicherungsnehmer ohne Verständigung des vermittelnden (Alt-)Maklers noch rechtzeitig, d.h. vor Ablauf der 3-monatigen Kündigungsfrist vor dem 1.1. den Wunsch auf Verkürzung dieser Kündigungsfrist, so bringt er damit zum Ausdruck, dass er ernstlich überlegt zum 1.1. zu kündigen und, falls seinem Fristersuchen nicht stattgegeben wird, auch kündigen kann und vielleicht wird. Das Entgegenkommen des Versicherers, eine Verkürzung der Kündigungsfrist auf 1 Monat zu akzeptieren, bringt zum Ausdruck, dass der Versicherer am Aufrechterhalten des bestehenden Versicherungsvertrages durch sein Entgegenkommen interessiert ist und sich den Kunden, in dessen Belieben es ja liegt, auch gleich zu kündigen, erhalten will. Auch die parallel dazu verlaufende Vermittlertätigkeit des Antragstellers, die zu einer vorläufigen Deckung bei der Antragsgegnerin führte, bewirkte keine Minderung des Kündigungsrechtes des Versicherungsnehmers, weil letztlich die

Antragsgegnerin nicht den Versicherungsantrag des Antragstellers annahm und damit kein Vertrag zustande kam, der das Kündigungsrechts des Versicherungsnehmers verschoben hätte, vielmehr hat die Kündigung des Versicherungsnehmers vertragsgemäß die vorläufige Deckung beendet.

Anders verhält es sich aber dann, wenn der Versicherer weiß, dass dieses Vorgehen des Versicherungsnehmers nur dazu dienen soll, einem Neumakler damit die Gelegenheit zu geben, neu abzuschließen und damit Provisionsansprüche anstelle des Altmaklers zu erwerben. Ein derartiges kollusives Verhalten des Versicherers mit dem Neumakler müsste allerdings der Antragsteller beweisen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 14. Juni 2007